Studien- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachenausbildung "UNIcert®" an der Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§1 Studienangebot, Fertigkeitssstufen

- (1) ¹An der Hochschule Augsburg wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der Fakultäten in verschiedenen Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschulfremdsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden kann.
- (2) Ziele der dem UNIcert®-System unterliegenden Fremdsprachenausbildung sind:
 - a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch an einer Hochschule im Land der Zielsprache erwartet werden müssen. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes [Mobilität];
 - b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland;
 - c) angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche.
- (3) ¹Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen von der Fakultät Allgemeinwissenschaften und der Fakultät Wirtschaft. ²Sie wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtungen auf einer oder mehrerer von vier Fertigkeitsstufen sowie mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten. ³Anderen Fakultäten der Hochschule Augsburg steht die Teilnahme grundsätzlich offen.
- (4) ¹Die Fertigkeitsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 8-12 Semesterwochenstunden und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. ²Dabei können die Abschlüsse zu den Stufen I und II auf der Basis einer mündlichen Prüfung oder durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen, die Abschlüsse der Stufen III und IV nur auf der Basis einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vergeben werden. ³Außer in der Stufe I sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.
- (5) Die Beschreibung der Fertigkeitsstufen und die allgemeinen Anforderungen in den Fertigkeitsstufen sind in § 4 aufgeführt.
- (6) ¹Die speziellen Regelungen und Anforderungen in den einzelnen Modulen innerhalb der Fertigkeitsstufen werden in Modulhandbüchern näher ausgestaltet. ²Die Modulhandbücher können den sich ändernden Gegebenheiten in der Lehre, insbesondere geänderten Vorgaben der UNIcert®-Rahmenordnungen angepasst werden. ³Anpassungen in diesem Sinn sollen rechtzeitig zu Beginn eines Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 2 Qualifikation für das Studienmodul, Teilnahmevoraussetzung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe von UNIcert® müssen neben dem Studierendenstatus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8-12 SWS nach Maßgabe des entsprechenden Modulhandbuchs regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.
 - b) Die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung darf nicht schon endgültig nicht bestanden sein.
- (2) Die Prüfungskommission UNIcert® kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil (maximal 50%) der Voraussetzungen nach Buchst. a) befreien.

§ 3 Anmeldung zu Prüfungen, Zulassung, Rücktritt

- (1) ¹Die Anmeldung für die jeweilige UNIcert®-Prüfung erfolgt schriftlich bei der Prüfungskommission für UNIcert®-Prüfungen innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen. ²Die Verpflichtung zur Anmeldung zu anderen Sprachangeboten anderer Fakultäten, die sich mit dem Angebot von UNIcert® überschneiden oder decken bleibt unberührt
- (2) Bei der Meldung zu einer UNIcert®-Prüfung ist neben den in § 2 geforderten Nachweisen die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNIcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2,
 - b) eine Erklärung, ob der/die Bewerber(in) schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er/sie diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Zulassung zu den UNIcert®-Prüfungen wird von der zuständigen Prüfungskommission ausgesprochen. ²Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden können oder ein Ausschlussgrund nach § 2 Satz 1 Buchst. b) vorliegt. ³Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn Studienplan und/oder Modulhandbuch besondere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen und diese bis zu einem festgesetzten Termin nicht erbracht wurden. ⁴Gleiches gilt sinngemäß für unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrveranstaltung, für die Anwesenheitspflicht festgelegt wurde.
- (4) ¹Das Nähere über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen und der hochschulüblichen Form im Studienplan. ²Eine Nichtzulassung zu Prüfungen ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungskommission kann im Studienplan und/oder im Modulhandbuch festlegen, dass beim unentschuldigten Fernbleiben von einer angemeldeten Prüfung eine nicht ausreichende Note erteilt wird.

§ 4 Fertigkeitsstufen, Prüfungen

(1) ¹Soweit das erreichte Niveau einer Fertigkeitssstufe durch Kumulation der vorherge-

henden Studienleistungen bestätigt wird, wird die Note durch den Mittelwert der Teilnoten gebildet. ²Bei den Ausbildungsstufen I und II können die Studienleistungen des Kumulationsmodus jeweils durch eine zusätzliche, abschließende Teilnote ergänzt werden. ³Diese Teilnote resultiert aus einer mündlichen Leistungsfeststellung von je 20 Minuten Dauer.

- (2) Soweit Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
- (3) Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® Stufe I (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) enthält dabei die folgenden Teile:
 - a) Die mündliche Prüfung ist etwa 15 Minuten lang und setzt sich zusammen aus einer rezeptiven (Hörverständnis) und einer produktiven, mündlichen Sprachaufgabe.
 - b) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils etwa 45 Minuten Länge. Klausur 1 besteht aus sprachformbezogenen Aufgaben, Klausur 2 aus Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.
- (4) Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® Stufe II (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) enthält die folgenden Teile:
 - a) Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven (Hörverständnis) und einem produktiven Teil von je ca. 15 Minuten Dauer.
 - b) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils 60 Minuten Länge. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion
- (5) Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® Stufe III enthält die folgenden Teile:
 - a) Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven (Hörverständnis) und einem produktiven Teil von je 30 Minuten Dauer.
 - b) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von je 90 Minuten Länge. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.
- (6) Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® Stufe IV enthält folgende Teile
 - a) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Hörverstehen und einem produktiven Teil von je ca. 30 Minuten Dauer.
 - b) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von je 120 Minuten Länge. Klausur 1 besteht aus einer oder mehreren Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus einer Auswahl von Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion.
- (7) 5.7 Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

§ 5 Bewertung von Prüfungen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird vor einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferkollegium abgelegt, dem mindestens 2 Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. ²Sie bewerten die individuell erbrachte Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn die Bewertung des Erstprüfers ein nicht ausreichendes Ergebnis ergibt.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, ergibt

sich die Note aus dem arithmetisches Mittel der Bewertungen.

(4) ¹Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Hochschulprüfungen erbracht worden sind (Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums), in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNIcert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. ²Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission-UNIcert®.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Innerhalb der Fakultät Allgemeinwissenschaften wird eine Prüfungskommission-UNIcert® bestellt, der die Planung, Organisation und Durchführung der UNIcert®-Prüfungen obliegt. ²Sie stellt darüber hinaus im Bereich der UNIcert®-Prüfungen die Prüfungsergebnisse fest, für die nicht die Prüfungskommission nach Absatz 2 zuständig ist.
- (2) ¹Die Prüfungskommission UNIcert® besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Fakultät Allgemeinwissenschaften (AW) und Wirtschaft (W), die fachlich zuständigen Leiter der Sprachausbildung der Fakultäten AW und W sind als ständige Mitglieder zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission UNIcert® ist durch die Mitglieder der Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Zuständigkeit der Prüfungskommission der Fakultät Allgemeinwissenschaften für die Feststellung der Prüfungsergebnisse in den allgemeinwissenschaftlichen Fächern bleibt unberührt.

§ 7 Zertifikat

- (1) ¹Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen über die bestandene Prüfung ein Zeugnis aus (UNIcert® Stufen I und II) bzw. ein Zertifikat (UNIcert® Stufe III und IV). ²Das Zeugnis/Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner generelle, mindestens zweisprachige Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen mit Angaben zur Orientierung der Stufe nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen.
- (2) Das Zeugnis/Zertifikat wird vom Präsidenten der Hochschule Augsburg sowie vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 8 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBI. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 14. Dezember 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2010.
Augsburg, 20. Dezember 2010
7. kagasang, 26. 5. 5. 5. 5. 6. 7. 6
Prof. DrIng. Dr. HE. Schurk
Präsident
Die Satzung wurde am 21. Dezember 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2010 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2010.